



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Apothekerverband e.V.  
Heidestraße 7  
10557 Berlin

**Thomas Müller**

Leiter der Abteilung 1  
Arzneimittel, Medizinprodukte,  
Biotechnologie

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 4600 / 1050

FAX +49 (0)30 18 441 - 4848 / 4910

E-MAIL Thomas.Mueller@bmg.bund.de

121-40019-01/003-05

Berlin, 21. Dezember 2021

**Beleihungsbescheid: Pharmazeutische Dienstleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch § 20a des Apothekengesetzes (ApoG) wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, auf Antrag oder mit Zustimmung des Beliehenen die Beleihung des Deutschen Apothekerverbands e.V. (DAV) um weitere Aufgaben, die über den nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ApoG errichteten Fonds abzuwickeln sind, zu erweitern.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 wurde vom DAV ein entsprechender Antrag gestellt.

Hierzu ergeht folgender

**Bescheid:**

I. Übertragung der Aufgabenwahrnehmung

Mit Wirkung zum 22. Dezember 2021 überträgt im Wege der Beleihung das Bundesministerium für Gesundheit (im Weiteren Beleihender) dem Deutschen Apothekerverband e.V. (im Weiteren Beliehener) gemäß § 20a Absatz 1 Apothekengesetz (ApoG) die Aufgabe zur Umsetzung der als Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) abgeschlossenen Anlage 11 zum Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V zur Regelung der pharmazeutischen Dienstleistungen und des Näheren nach § 129 Absatz 5e SGB V (im Weiteren Vereinbarung).

## Die Beleihung beinhaltet insbesondere:

1. Erarbeiten und Implementieren von erforderlichen verfahrenstechnischen Prozessen zur Bearbeitung und Prüfung der Meldungen zur Abrechnung von pharmazeutischen Dienstleistungen, Berechnung und Festsetzung der Auszahlungsbeträge sowie deren Auszahlung an die Apotheken,
2. Finanzmitteleinzug des Betrages zur Finanzierung zusätzlicher pharmazeutischer Dienstleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) und, sofern Apotheken ihrer Verpflichtung zur Selbsterklärung hinsichtlich der Gesamtzahl der von ihr im jeweiligen Quartal abgegeben Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung bei Menschen, die nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet oder nicht als Sachleistung abgegeben werden, nicht nachkommt oder tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben vorliegen, die Schätzung der Anzahl der in der betreffenden Apotheke angegebenen Packungen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind,
3. der Erlass und die Vollstreckung der notwendigen Verwaltungsakte, deren Rücknahme und Widerruf (Verpflichtungs-, Auszahlungs-, Ablehnungs-, Änderungs-, Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide),
4. die Widerspruchsbearbeitung im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VwGO in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 3 bis 9 ApoG. Der Beliehene ist Anordnungsbehörde im Sinne des § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und Vollzugsbehörde im Sinne des § 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes,
5. die Finanzmittelanlage bei der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH,
6. das Berichtswesen, d. h. Übersichten über die jeweils im Quartal abgerechneten pharmazeutischen Dienstleistungen nach Menge und Verteilung, auch der Kürzungsfaktor Z, und die sich hieraus ergebenden gekürzten Entgelte der jeweiligen pharmazeutischen Dienstleistungen, und
7. die Kommunikation sowie die Nutzung der von den Vereinbarungspartnern festzulegenden Kommunikationswege mit den Verfahrensbeteiligten und Anspruchsberechtigten hinsichtlich der verfahrenstechnischen Abwicklung der sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben

Der Beliehene ist bei der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung dem Neutralitätsgebot verpflichtet.

## II. Befugnisse des Beliehenen

1. Der Beliehene wird ermächtigt und verpflichtet, die Mitwirkungspflichten nach § 20a Absatz 2 Satz 3 und 4 ApoG zu überwachen und durchzusetzen.
2. Die in II. Ziffer 1 genannten Überwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse gelten auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Inhabers einer Erlaubnis nach § 2 ApoG sowie Dritten, soweit diese auskunfts- und nachweispflichtig sind.
3. Der Beliehene darf für die Aufgabenerfüllung auf die aus den übrigen Aufgabenwahrnehmungen vorliegenden Daten gemäß § 20a Absatz 3 Satz 4 ApoG zurückgreifen,
4. Die Festzuschläge nach AMPPreisV für pharmazeutische Dienstleistungen dürfen zusammen mit den Festzuschlägen nach AMPPreisV für Notdienste eingezogen und beschieden werden, wenn im Bescheid die Beträge nach den einzelnen Aufgaben differenziert ausgewiesen werden und direkt nach Zahlungseingang eine ermessensfreie wirtschaftliche Trennung zwischen den Aufgaben durch eine nach gesetzlichen Aufgaben differenzierte, transparente Buchung von Einnahmen und Ausgaben auf unterschiedlichen Buchungskonten und ein gesonderter Ausweis in den Rechnungsergebnissen sichergestellt ist.

## III. Datenschutz

Der Beliehene ist der für die Verarbeitung der ihm nach § 19 Absatz 3 ApoG übermittelten Daten Verantwortlicher gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

## IV. Kosten

1. Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung trägt der Beliehene.
2. Die für die Umsetzung der Vereinbarung anfallenden apothekenbezogenen Verwaltungskostenpauschalen sind gemäß §§ 20a Absatz 3 Satz 1 i.V.m. 18 Absatz 2 Satz 2 ApoG von den an die Apotheken auszahlenden Beträgen nach § 6 Absatz 4 der Vereinbarung abzugsfähig.

3. Eine Finanzierung der anfänglich notwendigen Investitionsaufwendungen und des Aufbaus von angemessenen Betriebsmitteln ist bereits zu Beginn durch eine Eigenfinanzierung aus Rücklagen des gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 ApoG eingerichteten Fonds statthaft, sofern sichergestellt ist, dass ein vollumfänglicher Ausgleich durch die apothekenbezogenen Verwaltungskostenpauschalen nach § 6 Absatz 4 der Vereinbarung bis spätestens zum 31.12.2022 über den Jahresabschluss 2022 (Gewinnthesaurierung) erfolgt. Dabei hat der Beliehene nach § 20a Absatz 3 Satz 2 ApoG auch zu gewährleisten, dass eine getrennte Rechnungslegung des nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ApoG errichteten Fonds und eine getrennte Zuordnung der Verwaltungskosten für die verschiedenen Aufgaben erfolgt.
4. Der Beliehene darf für die operative Abwicklung eine erforderliche Risikorücklage in angemessener Höhe aufbauen.

#### V. Rechts- und Fachaufsicht

Der Beliehene untersteht nach § 18 Absatz 3 i. V. m. § 20a Absatz 3 Satz 1 ApoG der Rechts- und Fachaufsicht des Beleihenden. Die Aufsicht bezieht sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der übertragenen Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch den Beliehenen.

Der Beleihende kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse vom Beliehenen Informationen über alle die Beleihung betreffenden Angelegenheiten einholen.

Der Beleihende kann dem Beliehenen zur recht- und zweckmäßigen Wahrnehmung seiner Aufgaben einzelfallbezogene Weisungen erteilen.

#### VI. Informationsaustausch

Der Beliehene und der Beleihende informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die übertragene Aufgabenwahrnehmung und Befugnisse durch den Beliehenen betreffen. Der Beliehene unterrichtet den Beleihenden unverzüglich über wesentliche Änderungen technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Art, die die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben und Befugnisse berühren könnte. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung des Beliehenen.

## VII. Beendigung der Beleihung

Die Beleihung endet:

1. mit der Auflösung des Beliehenen,
2. nach einer Kündigung der Vereinbarung ohne Folgevereinbarung oder
3. aufgrund eines schriftlichen Antrags des Beliehenen.

Die Beendigung der Beleihung nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens stellt der Beleihende durch Bescheid fest. Dabei ist im Benehmen mit dem Beliehenen – soweit erforderlich und möglich – eine angemessene Frist zum Abschluss der Aufgabenerfüllung durch den Beliehenen vorzusehen.

Der Beleihende kann unbeschadet des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz die Beleihung jederzeit widerrufen, wenn der Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrnimmt.

## VIII. Wirksamkeit

Der Beleihungsbescheid wird am 22. Dezember 2021 wirksam. Anpassungen aufgrund von Änderungen der Rechtslage bleiben vorbehalten.

## IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

